

Prüfungsberechtigungen

Technische Universität Darmstadt, Dezernat II - Studium & Lehre, Hochschulrecht, Stand: 30.09.2024

Status	Hauptamtliche Professuren bzw. Juniorprofessuren oder Kooperationsprofessuren (als Professuren in Nebentätigkeit)	Vertretungsprofessuren / Gastprofessuren (nach § 74 HHG)	Professoren_innen im Ruhestand	Honorarprofessuren, außerplanmäßige Professuren, Privatdozenten_innen, habilitierte Mitglieder der wissenschaftlichen Mitarbeitenden	Promovierte Mitglieder der wissenschaftlichen Mitarbeitenden Ausgeschiedene Gast-/Vertretungs-/ordentliche Professor*innen, ausgeschiedene Juniorprofessoren_innen	Lehrbeauftragte (z.B. nicht-promovierte Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitglieder der Gruppe wissenschaftliche Mitarbeitende, Externe)
Prüfungen (ohne Abschlussarbeiten)						
Prüfungen und 1. Wiederholungsprüfungen						
Aufgabenstellung und Bewertung von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen (1. Prüfende_r)	Ja, nach § 10 Abs. 1 APB; Lehrauftrag ist nicht erforderlich.		Ja, nach § 10 Abs. 1 APB; Lehrauftrag ist nicht erforderlich. FBR muss zeitlich befristete Prüfungsberechtigung erteilen!	Ja, nach § 10 Abs. 2,3 APB; Lehrauftrag ist nicht erforderlich.	Ja, nach § 10 Abs. 2,3 APB; ein Lehrauftrag ist erforderlich;	
Beisitzer_in in einer mündlichen Prüfung	Ja, nach § 10 Abs. 1 APB, falls sie selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; Lehrauftrag ist nicht erforderlich.					
2. Wiederholungsprüfung						
Bewertung einer schriftlichen oder mündlichen Wiederholungsprüfung als 2. Prüfende_r	Ja, nach § 31 und § 10 Abs. 1 APB; Lehrauftrag ist nicht erforderlich.		Ja, nach § 31 und § 10 Abs. 1 APB; Lehrauftrag ist nicht erforderlich. FBR muss zeitlich befristete Prüfungsberechtigung erteilen!	Ja, nach § 31 und § 10 Abs. 2,3 APB; Lehrauftrag ist nicht erforderlich.	Ja, nach § 10 Abs. 2,3 APB; ein Lehrauftrag ist erforderlich;	
Beisitzer_in in einer mündlichen 2. Wiederholungsprüfung	Ja, nach § 31 und § 10 Abs. 4 APB, falls sie selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; Lehrauftrag ist nicht erforderlich.					
Abschlussarbeiten						
Ausgabe, Betreuung und Bewertung von Abschlussarbeiten (Erstgutachter_in) oder Zweitgutachter_in einer Wiederholungsprüfung einer Abschlussarbeit	Ja, nach § 26 Abs. 2 APB; Lehrauftrag ist nicht erforderlich.	wie hauptamtliche Professuren; ABER: Themenstellung, Betreuung und Gutachtenerstellung einer Abschlussarbeit ist nur während des Vertretungszeitraums möglich, nicht darüber hinaus. Mögliche Verlängerungen müssen daher bei Themenstellung und Bewilligung berücksichtigt werden!	wie hauptamtliche Professuren; ABER: FBR muss zeitlich befristete Prüfungsberechtigung erteilen!	Ja, nach § 26 Abs. 2 APB; ein Lehrauftrag ist erforderlich; ("...mit einem die Ausgabe, Betreuung und Bewertung beinhaltenden Lehrauftrag als Erstgutachtende betraut werden")		Nein.
Bewertung einer Abschlussarbeit als Zweitgutachter_in (keine Wiederholungsprüfung!)	Ja, nach § 26 Abs. 2 APB, falls sie selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; Lehrauftrag ist nicht erforderlich.					